

SATZUNG

Verein zur Förderung von Bildung und Ausbildung am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Landau e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Bildung und Ausbildung am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Landau“ (mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister) und hat den Sitz in Landau.

§2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die regionale Bildungs- und Ausbildungsarbeit. Insbesondere unterstützt er Aufgaben und Wege der Lehrerbildung und die Öffnung des Studienseminars zur Region.
- (3) Der Verein unterstützt die an der Lehrerbildung Beteiligten und Interessierten ideell oder materiell.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt (welcher schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden muss)
 - Ausschluss
 - Tod.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider gehandelt hat;

- wenn es seine Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn
 - der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
 - mindestens der fünfte Teil aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung;
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer/innen;
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden;
 - dem/der 2. Vorsitzenden;
 - dem/der Schriftführer/in;
 - dem/der Rechnungsführer/in;
 - mindestens einem/einer Beisitzer/in.
 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein rechtswirksam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Der/die Seminarleiter/in und/oder der/die stellvertretende Seminarleiter/in kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Rechnungsführer/in und Kassenprüfer/in erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung einer kulturellen Einrichtung) zu verwenden hat. Über die Verwendung mit dieser Zielsetzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Gründungsversammlung am 20.06.2011 in Kraft.

Landau, den 20.06.2011